



Amtsblatt

des Landkreises Germersheim

Ausgabe 28/2012 vom 24. Oktober 2012

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2012 vom 23.10.2012

1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2012 vom 23.10.2012

Der Kreistag hat gemäß Artikel 8 § 18 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) in Verbindung mit den §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98), am 17.09.2012 die nachfolgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen. Die Nachtragshaushaltssatzung wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, mit Auflagen und Bedingungen am 15.10.2012 genehmigt und hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	erhöht um	vermindert um	auf nunmehr festgesetzt
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	135.766.800	2.412.000		138.178.800
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	138.293.600	4.788.900		143.082.500
Jahresfehlbetrag	- 2.526.800	2.376.900		- 4.903.700
+ außerordentlicher Ertrag	3.195.000	200.000		3.395.000
mod. Jahresfehlbetrag	668.200	- 2.176.900		- 1.508.700
2. im Finanzhaushalt				
ordentliche Einzahlungen	132.532.400	2.412.000		134.944.400
ordentliche Auszahlungen	131.593.100	4.788.900		136.382.000
Saldo	939.300	- 2.376.900		- 1.437.600
außerordentliche Einzahlungen	0	0	0	0
außerordentliche Auszahlungen	0	0	0	0
Saldo	0	0	0	0

Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit	8.283.600		- 548.500	7.735.100
Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit	15.883.800		- 2.058.300	13.825.500
Saldo	- 7.600.200		1.509.800	- 6.090.400
Einzahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	10.435.900	867.100		11.303.000
Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	3.775.000			3.775.000
Saldo	6.660.900	867.100		7.528.000

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher		auf	
verzinsten Kredite von bisher	7.600.200	auf	6.090.400
zusammen von bisher	7.600.200	auf	6.090.400

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt

von bisher	2.550.000	auf	2.070.000
------------	-----------	-----	-----------

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich

von bisher	623.500	auf	813.500
------------	---------	-----	---------

§ 4

Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2008	- 5.312.418 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008	- 8.965.759 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009	- 15.018.683 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010	- 18.663.560 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011	- 20.282.860 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012	- 21.791.560 EUR

§ 5

Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2012 wird durch den 1. Nachtragsstellenplan geändert.

§ 6 Übrige Bestimmungen

Die übrigen Bestimmungen der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Germersheim, den 23.10.2012
Kreisverwaltung

gezeichnet

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Hinweis:

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 25.10.2012 bis 05.11.2012 während der Dienststunden im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 0.27, öffentlich aus.

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.